

**Empfehlungen  
der Verbände der Krankenkassen auf  
Bundesebene sowie des GKV–Spitzenverbandes  
für den Bereich Fahrkosten  
während der Ausbreitung des  
Coronavirus SARS–CoV–2  
vom 03.04.2020**

**Stand: 29.06.2020**

**Gültig bis zum 30.09.2020**

Version 1.2

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
politik@gkv–spitzenverband.de  
www.gkv–spitzenverband.de



# 1 Präambel

Aufgrund der weltweiten Pandemie mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) sind in Deutschland auch weiterhin Isolations- und Quarantänemaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus und der dadurch ausgelösten Lungenerkrankung COVID-19 erforderlich. Dabei zeichnet sich derzeit ab, dass sich die erforderlichen Maßnahmen überwiegend auf einzelne Regionen in Deutschland beschränken. Durch die damit einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens sind Krankenkassen und Leistungserbringer in diesen Regionen gefordert, eine reibungslose Versorgung aufrechtzuerhalten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit am 07.04.2020 veröffentlichtem Beschluss vom 27.03.2020, aufgrund der Pandemie rückwirkend zum 09.03.2020 in Kraft gesetzte, zeitlich befristete Sonderregelungen auch für die Krankentransport-Richtlinie getroffen. Die Sonderregelungen waren zunächst bis zum 31.05.2020 befristet und wurden durch den G-BA aufgrund der fortbestehenden Krisenlage zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus mit Beschluss vom 28.05.2020 teilweise bis zum 30.06.2020 verlängert. Aufgrund der sinkenden Zahl der Neuinfektionen hat der G-BA mit Beschluss vom 29.06.2020 nur wenige Sonderregelungen nochmals für einen begrenzten Zeitraum verlängert. Im Bereich Fahrkosten betrifft dies die Regelung der nicht erforderlichen Genehmigung von Krankenförderungen für COVID-19-Erkrankte und Personen unter behördlich angeordneter Quarantäne. Der Beschluss ist abrufbar unter: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4360/>.

Zur Sicherung der Versorgung und zur Unterstützung der Leistungserbringer haben sich die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband auf die folgenden Auslegungshinweise zu dieser Sonderregelung verständigt und empfehlen darüber hinaus, auch in den nachfolgend angeführten Bereichen zeitlich befristet von den bisherigen Regelungsvorgaben abzuweichen. Mit Rundschreiben 2020/286 vom 08.04.2020 sowie 2020/423 vom 03.06.2020 hat der GKV-Spitzenverband bereits Empfehlungen zum Umgang mit dem Coronavirus im Bereich Fahrkosten gegeben. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen, wonach die Einschränkungen durch das Coronavirus nicht mehr flächendeckend, sondern weitestgehend begrenzt in einzelnen Regionen vorliegen, und der fortbestehenden Sonderregelung in der KT-RL im G-BA waren die Empfehlungen ebenfalls erneut befristet fortzuführen. Sie gelten entsprechend der zeitlich befristeten Sonderregelungen des G-BA bis zum 30.09.2020. Die Empfehlungen stellen kein Präjudiz für die Zeit danach dar. Die Entwicklungen der Corona-Pandemie werden weiterhin beobachtet. Zum Auslaufen der gemeinsamen Empfehlungen wird bewertet werden, ob über den 30.09.2020 hinaus eine weitere Verlängerung erforderlich sein wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Verbreitung des Coronavirus ebenfalls zu Beeinträchtigungen bei den Krankenkassen und/oder bei den Abrechnungsdienstleistern kommen kann.

## 2 Handlungsempfehlungen allgemein

1. Die Verträge nach § 133 Abs. 1 und 3 SGB V sehen regelhaft zum Nachweis der durchgeführten Fahrt(en) eine Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten vor. Zur Bestätigung über die Durchführung der Fahrt wird auf die Bestätigungsunterschrift des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten verzichtet. Die Quittierung kann ersatzweise durch den Leistungserbringer erfolgen.
2. Als Gruppen- bzw. Sammelfahrten verordnete Fahrten können zur Vermeidung unnötiger Kontakte als Einzelfahrt im ursprünglich verordneten Transportmittel oder auch als Fahrt mit dem privaten PKW durchgeführt werden. Eine Änderung der Verordnung oder Genehmigung ist dafür nicht erforderlich. Die Vergütung erfolgt in Höhe der Preise nach § 133 SGB V (Vertragspreise) für das verordnete Transportmittel oder bei Nutzung des PKW der Kosten nach § 60 Abs. 3 Nr. 4 SGB V. Für COVID-19-Erkrankte oder Personen, die gemäß behördlicher Anordnung unter Quarantäne stehen, gilt Abschnitt 3, Ziffer 1.
3. Bei Serienfahrten ist eine Teilabrechnung bereits erbrachter Leistungen möglich. Hierfür kann einmalig eine Zwischenrechnung bei den von Krankenkassen benannten Stellen (Daten- und Papierannahmestellen) unter Vorlage des von der Krankenkasse erteilten Genehmigungsschreibens (bzw. ggf. der Originalverordnung) mit den Empfangsbestätigungen über die durchgeführte(n) Fahrt(en), als Zwischenabrechnung gekennzeichnet, eingereicht werden. Zum Abschluss der Fahrtserie ist unter Bezugnahme auf die erste Abrechnung für die übrigen Fahrten eine Kopie des Genehmigungsschreibens (bzw. ggf. der Originalverordnung) einzureichen, auf der sich auch die übrigen originalen Empfangsbestätigungen befinden. Bereits abgerechnete Fahrten sind auf der Kopie durch einen Vermerk kenntlich zu machen und können nicht erneut nach Beendigung der Fahrtserie in Rechnung gestellt werden.
4. Der in den Richtlinien zur Abwicklung des Datenaustauschs nach § 302 Abs. 2 SGB V oder vertraglich vereinbarte Grundsatz, dass Abrechnungen nur einmal monatlich je Leistungserbringer-Institutionskennzeichen mit der Krankenkasse abzurechnen sind, wird ausgesetzt. Somit können beendete oder abgebrochene Verordnungen zeitnah abgerechnet werden.

5. Die Prüfung, ob die Betriebsgenehmigung (Erlaubnis zur Personenbeförderung) rechtzeitig verlängert wurde, sollte ausgesetzt werden. Sofern es dem Leistungserbringer corona-bedingt nicht möglich war, diese rechtzeitig einzuholen, sollte keine Absetzung erfolgen.
6. Alle corona-bedingten Verlegungsfahrten zur Schaffung von Behandlungskapazitäten sollten gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V übernommen werden. Die Verordnungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Prüfung möglicher Erstattungsansprüche sollte erst im Nachhinein erfolgen.

### **3 Handlungsempfehlung für COVID-19-Erkrankte und für unter behördlicher Quarantäne stehende Erkrankte**

1. Nach § 6 Abs. 2 der KT-RL soll ein Krankentransport verordnet werden, wenn dadurch die Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten wie COVID-19 vermieden werden kann. Nach Maßgabe des G-BA bedürfen in Abweichung von § 6 Abs. 3 Satz 1 der KT-RL Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, vorübergehend nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse (vgl. § 11 Buchstabe a KT-RL).